

Zum Ort der nächsten Hauptversammlung wird Essen bestimmt.

Von den unter Punkt 6 der Tagesordnung behandelten verschiedenen Gegenständen führte die Aussprache über die dauerliche Haltung der Firma Justus Perthes-Gotha zur Annahme einer im Börsenblatt bekanntgegebenen Protestkundgebung. (Vbl. Nr. 191.)

Reges Interesse fanden die sich an ein Schreiben der Verbestelle knüpfenden Erörterungen, zu denen Herr Röder und Herr Dr. Heß wertvolle Anregungen gaben. Besondere Beachtung verdiente und fand der warmherzige Appell des Herrn Worm-Düsseldorf, doch nicht über oft kleinlichen Sorgen die große Idee der Werbung für das Buch, der idealsten Aufgabe des Buchhandels, zu vergessen.

Nach getaner Arbeit versammelten sich Mitglieder und Gäste zu einem einfachen Mittagessen. Kölner Verlagsanstalten erfreuten uns mit freundlichen Gaben, und eine frohe Stimmung herrschte bald gegenüber dem Ernst des Morgens.

Abends bot der Kölner Ortsverein seinen Gästen im Parkhaus neben einer vorzüglichen Bowle ein reiches Programm künstlerischer und heiterer Darbietungen. Ihm sei auch an dieser Stelle für seine Gastlichkeit herzlich gedankt.

Münster, den 3. August 1924.

Dr. Heinrich Schöningh, Schriftführer.

Staat und Schulbüchertrieb in Finnland.

Von Felix Varkonhi.

Nachdem der finnische Landtag im Laufe der Zeit nach dem Selbständigwerden der Finnischen Republik das Gesetz über die allgemeine Schulpflicht eingeführt hat, ist auch das Verhältnis des Staates gegenüber den in den Volksschulen erforderlichen Schulbüchern in den Vordergrund getreten. Wie in Schweden (siehe Vbl. 1924, Nr. 99), so sind auch in Finnland mächtige Hebel in Bewegung gesetzt worden, um die Bücherversorgung auf diesem Gebiete aus den Händen des regulären Buchhandels in diejenigen des Staates hinüberzuführen. Hierbei verdienen zwei Fragen besondere Beachtung, nämlich die Verlagsübernahme sämtlicher Volksschulbücher durch den Staat und die unentgeltliche Versorgung sämtlicher Volksschulen mit Büchern und Schulmaterialien.

Ein Staatsverlag für Volksschulbücher und Lehrmittel wurde bereits im Jahre 1919 in einer Eingabe sozialdemokratischer Abgeordneter vorgeschlagen. Der Finnische Verlegerverein wandte sich insolgedessen an den Kulturausschuß des Landtages und forderte in seiner Eingabe eine vorhergehende sachgemäße Bearbeitung und Beleuchtung der Frage, damit übereilten Beschlüssen vorgebeugt werde. Der Kulturausschuß ließ sich hierdurch aber nicht beirren und vertrat den Standpunkt, daß eine sachgemäße Begutachtung des Entwurfes zwecklos sei, da ja diese Frage im Lande zum erstenmal zur Besprechung gelange und somit auch keine Sachverständigen vorhanden wären, was paradox genug klingt. Die Minorität schloß sich allerdings dem Verlegerverein an, konnte sich jedoch nicht durchsetzen, wodurch die Beschlußfassung des Landtages und dessen Auftrag an die Regierung, die erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung eines Staatsverlages für Schulbücher zu ergreifen, erfolgten, ohne die Regierung oder andere Sachverständige vorher zu befragen.

Die Folge hiervon war, daß sämtliche Verlagsfirmen, die Schulbücher herausbringen, sich mit einer Eingabe an die Regierung wandten, wobei hervorgehoben wurde, daß ihre weitere Tätigkeit infolge des genannten Beschlusses erschüttert würde und daß sie insolgedessen derartige Schulbücher herauszugeben nicht mehr gesonnen seien. Um jedoch dem hierdurch eintretenden Mangel an Schulbüchern für die Übergangszeit entgegenzutreten, erboten sich diese Verlegerfirmen, die notwendigen Volksschulbücher zu Lasten des Staates drucken und binden zu lassen, jedoch unter der Voraussetzung, daß der Staat auch die gesamten derzeit vorhandenen oder unter Arbeit befindlichen Auflagen

von gangbaren Schulbüchern übernehme. Seitens der Regierung erfolgte hierauf der Bescheid, daß sie dieser Eingabe nicht Folge leisten könne, indessen mit Rücksicht auf eine eventuelle Unterbrechung in der Schulbücherversorgung bereit sei, bis zur endgültigen Übernahme des erwähnten Staatsverlages diejenigen Vorräte an Schulbüchern zu übernehmen, die sich innerhalb solcher Disziplinen bewegen, in denen neue Lehrbücher durch den Staat zunächst nicht herausgebracht werden sollten. Über den Durchschnittsbedarf von drei Schuljahren sollte dieses Angebot jedoch nicht hinausgehen. Mit Ausnahme der bereits vor dem Jahre 1920 begonnenen oder geplanten Schulbücher wurde infolge dieser bindenden Regierungszusage nun die Herausgabe von Schulbüchern seitens des Verlages fortgesetzt.

In der Zwischenzeit ließ es sich die Regierung angelegen sein, vom Unterrichtsministerium eine Begutachtung und Vorschläge betreffs geeigneter Maßnahmen zu erhalten. In ihrer Antwort hierauf, die im Juni 1921 erfolgte, erbat sich die oberste Schulbehörde einen Aufschub von etwa einem Jahre, um sowohl die grundsätzlichen als auch die praktischen und wirtschaftlichen Durchführungsmöglichkeiten des Projektes einer genaueren Prüfung unterziehen zu können. Zur Begründung dieser Antwort stützte sich die genannte Behörde auf den Umstand, daß die Verlagsübernahme sämtlicher Schulbücher nicht nur eine Erweiterung der staatlichen Druckerei und Buchbinderei, sondern auch der hierzu dienenden Gebäude und ferner eine wesentliche Erhöhung des Personalstandes herbeiführen müßte, woraus dann eine so bedeutende Kapitalerhöhung entstehen würde, daß es dem Staate kaum möglich wäre, die letztere aufzubringen oder gutzuheißen. Auch die oberste Schulbehörde würde mit einer neuen Bürde von Mehrarbeit belastet, wodurch deren Beamtenstab stark benachteiligt werden müßte. Man verschwieg auch nicht, daß die Ansichten bezüglich des ganzen Vorschlages in den Reihen der Angehörigen der Schulbehörde ziemlich geteilt sind.

Doch nicht allein die Behörden, sondern auch die Lehrerschaft befaßte sich mit der Angelegenheit. In den Jahren 1920 und 1921 haben sich, auf den Ruf der Schulverwaltung hin, die Vertreter der Lehrerschaft des ganzen Landes zusammengesunden und diese hochwichtige Sache durchgesprochen. Die Lehrerschaft hat sich mit Ausnahme einer verschwindenden Minderheit gegen den Staatsverlag und für die Beibehaltung der bisherigen Bewegungsfreiheit auf diesem Gebiete ausgesprochen. Die endgültige Entscheidung seitens der höchsten Behörde ist noch nicht gefallen.

Die unentgeltliche Versorgung sämtlicher Schüler der Volksschulen mit Schulbüchern und Schulmaterialien ist im Gesetz über den allgemeinen Schulzwang vom 15. April 1921 festgelegt. Hiernach sollen die Gemeinden alle Volksschüler mit Lehrbüchern und anderen Lernmitteln aus ihrer Kasse versehen, wogegen der Staat den Städten gegenüber mit einem Viertel und den Gemeinden gegenüber mit zwei Dritteln zu den Unkosten beiträgt. Zu den sogenannten Lernmitteln der durch den Staat unterstützten Schüler zählen außer den Lehrbüchern auch die Schulhefte, Papier, Bleistifte, Schreibfedern, Tinte, Wasserfarben, Farbstifte und Radiergummi, soweit sie für den Schulgebrauch benötigt werden. Die Verteilung des gesamten Materials, oft auch der Bücher, geschieht durch die Gemeindebehörden, sodaß einem Mißbrauch gesteuert wird. Die Vermittlung des Bücherbedarfes erfolgt meist durch die ortsangewesenen Buchhändler, wenn sich auch bedauerlicherweise während der letzteren Zeit eine Neigung der Kommunalbehörden, das Sortiment zu umgehen, nicht verleugnen läßt.

Der Vorsitzende des Finnischen Verlegervereins, Alvar Renquist, hat in seinem, gelegentlich des sechsten nordischen Buchhändlerkongresses, der im vorigen Sommer zu Stockholm abgehalten wurde, erteilten Bericht über den Stand dieser Angelegenheit ganz recht, wenn er hervorhebt, daß durch diese Umgehung des steuerzahlenden Sortimenterstandes dessen Existenzmöglichkeiten zumichte gemacht werden und daß es durchaus nicht im Interesse des Staates oder der Gemeinden liege, diesem den Nährboden zu entziehen. Sind in Finnland doch während der zwei letztverflossenen Jahrzehnte nahezu 300 Provinzsortimente,